

Unser Arbeitsrechtsteam betreut die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizerischer Unternehmen sowohl im individuellen (u.a. Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsverfahren) als auch im kollektiven Arbeitsrecht (u.a. Restrukturierungsmaßnahmen, Kollektivverfahren, Ausarbeitung von Sozialplänen).



News | Arbeitsrecht | Frankreich

Betriebsratswahlen in Frankreich: Pflichten des Arbeitgebers und Folgen bei Nichterfüllung

11. Mai 2026

Gemäß Artikel L. 2311-2 des französischen Arbeitsgesetzbuches muss jeder Arbeitgeber **Betriebsratswahlen** organisieren, um einen **Betriebsrat („comité social et économique“, CSE)** einzurichten, sobald die Mitarbeiterzahl des Unternehmens in Frankreich über einen Zeitraum von **12 aufeinanderfolgenden Monaten mindestens elf Beschäftigte** erreicht.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist es in Frankreich der Arbeitgeber, der diese Wahlen initiieren und organisieren muss.

Was passiert, wenn sich niemand als Kandidat zur Wahl stellt?

Wenn im ersten und zweiten Wahlgang kein Mitarbeiter als Kandidat zur Betriebsratswahl antritt, was die Einrichtung oder Erneuerung des Betriebsrates de facto verhindert, ist der Arbeitgeber verpflichtet, **ein Protokoll über den Umstand zu erstellen, dass sich kein Kandidat zur Wahl gemeldet hat.**

Dieses Protokoll wird als „*procès-verbal de carence*“ bezeichnet.

Sobald dieses Protokoll erstellt wurde und der Arbeitgeber seine Pflichten im Bereich der Betriebsratswahlen erfüllt hat, kann ihm das Fehlen des Betriebsrates nicht vorgeworfen werden.

Die Folgen der Nichterfüllung der Pflichten durch den Arbeitgeber

In verschiedenen, durch die französische Rechtsprechung oder das Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Situationen riskiert der Arbeitgeber **eine Sanktion**,



Laura Maurer

Avocate

maurer@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

wenn er kein entsprechendes Protokoll vorlegt, um die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich der Betriebsratswahlen zu rechtfertigen.

Tatsächlich stellt das Nicht-Erstellen eines solchen Protokolls gemäß den Artikeln L. 2314-9 und L. 2317-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches ein [Delikt der Behinderung der Bildung oder Erneuerung des Betriebsrates](#) dar und kann mit einer Haft- und/oder Geldstrafe geahndet werden.

Darüber hinaus erklärt zum Beispiel Artikel L. 1235-15 des französischen Arbeitsgesetzbuches jedes **betriebsbedingte Kündigungsverfahren** für ungültig, wenn in einem Unternehmen, das dieser Verpflichtung unterliegt, kein Betriebsrat eingerichtet wurde und der Arbeitgeber kein Protokoll über den Umstand erstellt hat, dass sich kein Kandidat zur Wahl gemeldet hat.

Die Verantwortung des Arbeitgebers bei Nichteinrichtung des Betriebsrates

Ein Arbeitgeber, der nicht die notwendigen Schritte zur Einrichtung des Betriebsrates ergreift und auch seiner Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls über den Umstand, dass sich kein Kandidat zur Wahl gemeldet hat, nicht nachkommt, **begeht ein Verschulden**.

Der Kassationsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass dieses Verschulden **den Arbeitnehmern zwangsläufig einen Schaden zufügt**, da ihnen die Möglichkeit einer Vertretung und der Verteidigung ihrer Interessen verwehrt bleibt.

In einem Urteil vom 17. Dezember 2025 (frz. Kassationsgerichtshof, Kammer für Arbeitsachen 17. Dezember 2025, Nr. 24-19.383) entschied die Kammer für Arbeitsachen des französischen Kassationsgerichtshofs, dass **jeder Arbeitnehmer daher Schadensersatz vom Arbeitgeber verlangen kann, ohne einen Schaden nachweisen zu müssen**.

Jeder Arbeitgeber, der die oben genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Mitarbeiterzahl erfüllt, sollte daher so schnell wie möglich Betriebsratswahlen organisieren und gegebenenfalls ein Protokoll über den Umstand erstellen, dass sich kein Kandidat zur Wahl gemeldet hat.

Ist Ihr Unternehmen in der Pflicht, einen Betriebsrat einzurichten oder zu erneuern?

Unser deutschsprachiges Team für französisches Arbeitsrecht steht Ihnen zur Verfügung, um Sie bei diesen Schritten in Frankreich zu unterstützen: welcome@rechtsanwalt.fr

Kontakt aufnehmen

Version française

Diese News wurde von Laura Maurer, Avocate, in Zusammenarbeit mit Rachel Brauns, Übersetzerin und juristischer Assistentin, verfasst.